

RS Uvs 2010/2/2 KUVS-1360/2/2009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.02.2010

Index

40 Verwaltungsverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §7

VStG §44a Z1

1. VStG § 7 heute
2. VStG § 7 gültig ab 01.02.1991
1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Ein wegen Beihilfe gemäß § 7 VStG verurteilendes Straferkenntnis hat in seinem § 44a Z 1 VStG betreffenden Spruchteil sowohl jene Tatumstände in konkretisierter Form zu umschreiben, die eine Zuordnung der Tat des Haupttäters zu der durch seine Tat verletzten Verwaltungsvorschrift ermöglichen, als auch – unter Angabe von Zeit, Ort und Inhalt der Beihilfehandlung – jenes konkrete Verhalten des Beschuldigten darzustellen, durch das der Tatbestand der Beihilfe hiezu verwirklicht wird. Ein wegen Beihilfe gemäß Paragraph 7, VStG verurteilendes Straferkenntnis hat in seinem Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG betreffenden Spruchteil sowohl jene Tatumstände in konkretisierter Form zu umschreiben, die eine Zuordnung der Tat des Haupttäters zu der durch seine Tat verletzten Verwaltungsvorschrift ermöglichen, als auch – unter Angabe von Zeit, Ort und Inhalt der Beihilfehandlung – jenes konkrete Verhalten des Beschuldigten darzustellen, durch das der Tatbestand der Beihilfe hiezu verwirklicht wird.

Schlagworte

Tat, Spruch, Tatumschreibung, Tatumstände, Konkretisierung der Tat, Beihilfe, Beihilfehandlung

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>